

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	04.09.2017
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	07.09.2017
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	07.09.2017
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	11.09.2017
Bezirksvertretung 7 (Porz)	12.09.2017
Ausschuss für Umwelt und Grün	14.09.2017
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	18.09.2017

Gewässerunterhaltungsplan 2017/2018

Gemäß § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 62 Landeswassergesetz (LWG) sind Gewässer ordnungsgemäß zu unterhalten. Dazu gehören:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen und
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Diese Zielbestimmungen wurden durch das Land in der so genannten „blauen Richtlinie“ näher bestimmt: <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blaue%20Richtlinie.pdf>

Aus diesen abstrakten Vorgaben von Bund und Land werden durch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR für die von ihnen zu unterhaltenden Kölner Bäche regelmäßig konkrete Maßnahmen entwickelt und jeweils in so genannten Gewässerunterhaltungsplänen dargestellt, die der Genehmigung des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes als unterer Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.

Neben den üblichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beinhaltet der vorliegende Gewässerunterhaltungsplan 2017/2018 darüber hinaus Maßnahmen aus dem so genannten Umsetzungsfahrplan nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für die Fließgewässer im Bereich der Stadt Köln. Hierbei handelt es sich verfahrensrechtlich um unwesentliche Maßnahmen, die keiner gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, aber gewissen wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Anforderungen genügen müssen.

Der Umsetzungsfahrplan wurde zur Erreichung bzw. Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustandes als Bewirtschaftungsziel für die Gewässer aufgestellt. Die Zielerreichung ist gegenüber der Europäischen Kommission verbindlich und sollte ersten Vorstellungen der EU-Kommission zufolge ursprünglich bis 2015 abgeschlossen sein. Die Umsetzung der Maßnahmen machte aufgrund der Vielfältigkeit der zu bewältigenden Aufgaben eine neue Fristsetzung bis einschließlich 2027 erforderlich.

Der von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln AöR vorgelegte Gewässerunterhaltungsplan 2017/2018 und die darin beinhalteten Umsetzungsmaßnahmen sind in der Anlage beigefügt.

Anlagen

Gez. Dr. Rau